

Bilanzrecht | Mai 2009

## Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

### I. Einleitung

Am 26. März 2009 hat der Bundestag das Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) beschlossen. Der Bundesrat hat das BilMoG am 3. April 2009 verabschiedet. Die beschlossene Fassung beruht im Wesentlichen auf dem Regierungsentwurf vom 21. Mai 2008.

Ziel des BilMoG ist es, das Bilanzrecht des HGB zu einer im Vergleich mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) gleichwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiterzuentwickeln. Darüber hinaus vereinfacht das BilMoG die handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für bestimmte Unternehmen und setzt zwei EU-Richtlinien in deutsches Recht um.

### II. Inhaltliche Schwerpunkte des Gesetzes

#### 1. Vereinfachung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten

Einzelkaufleute, deren Umsatzerlöse geringer als 500.000 € und deren Jahresüberschüsse geringer als 50.000 € sind, werden nach § 241a HGB n.F. von der handelsrechtlichen Verpflichtung zur Buchführung und Bilanzierung befreit. Die Schwellenwerte für Bilanzsumme und Umsatzerlöse, die darüber bestimmen, welche Informationspflichten ein Unternehmen erfüllen muss, wurden angehoben. Eine Kapitalgesellschaft gilt bis zu einer Bilanzsumme von 4.840.000 € bzw. Umsatzerlösen von 9.680.000 € als klein (§ 267 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB n.F.). Für eine Einordnung als mittelgroße Kapitalgesellschaft sind nach § 267 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HGB n.F. die Schwellenwerte von höchstens 19.250.000 € (Bilanzsumme) bzw. 38.500.000 € (Umsatzerlöse) maßgeblich. Die Erleich-

terungsvorschriften sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

#### 2. Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse

Um die handelsrechtliche Rechnungslegung zu vereinfachen und den Informationsgehalt des Jahresabschlusses zu steigern, werden die Vorschriften der §§ 247 Abs. 3, 254, 273, 279 Abs. 2, 280 Abs. 1, 285 S. 1 Nr. 5 HGB gestrichen. Der Anhang muss nach § 285 S. 1 Nr. 3 HGB n.F. künftig auch Angaben hinsichtlich der Art und des Zwecks sowie der Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz aufgeführten Geschäften enthalten, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Darüber hinaus ist der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist (§ 285 S. 1 Nr. 3a HGB n.F.).

Nach § 289 Abs. 5 HGB n.F. müssen kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess beschreiben. Eine Kapitalgesellschaft ist dann kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt durch von ihr ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt in Anspruch genommen hat (§ 264d HGB n.F.).

Börsennotierte Aktiengesellschaften und Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht aufzunehmen (§ 289a Abs. 1 S. 1 HGB n.F.). Nach § 289a Abs. 2 HGB n.F. muss die Erklärung zur Unternehmensführung die Erklärung ge-

mäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewendet werden, und eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen enthalten.

Die Vorschriften sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

### 3. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände

Nach § 248 Abs. 2 HGB n.F. können selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände künftig in der Bilanz angesetzt werden. Allerdings können nur Entwicklungskosten, nicht aber Forschungskosten aktiviert werden (§ 255 Abs. 2 S. 4, Abs. 2a S. 1 HGB n.F.). § 255 Abs. 2a S. 2 u. S. 3 HGB n.F. enthält die entsprechenden Legaldefinitionen. Eine Aktivierung ist ausgeschlossen, wenn Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden können.

Wenn selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz ausgewiesen werden, kommt es zu einer Ausschüttungssperre (vgl. § 268 Abs. 8 HGB n.F.) bzw. einem Abführungsverbot (vgl. § 301 S. 1 AktG n.F.). Zusätzlich sind passive latente Steuern zu bilden (§ 274 Abs. 1 HGB n.F.).

Die Neuregelungen sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

### 4. Bewertung von Finanzinstrumenten

§ 253 Abs. 3 S. 4 HGB n.F. erlaubt bei Finanzanlagen eine Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert. Gemäß § 340e Abs. 1 S. 3 HGB n.F. ist eine Zeitwertbewertung aber auf den Handelsbestand von Kreditinstituten beschränkt.

Finanzinstrumente des Handelsbestandes sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlags zu bewerten (§ 340e Abs. 3 S. 1 HGB n.F.). Eine Umgliederung in den Handelsbestand ist ausgeschlossen (§ 340e Abs. 3 S. 2 HGB n.F.). Eine Umgliederung aus dem Handelsbestand ist gemäß § 340e Abs. 3 S. 3 HGB

n.F. nur möglich, wenn außergewöhnliche Umstände, insbesondere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Handelbarkeit der Finanzinstrumente, zu einer Aufgabe der Handelsabsicht durch das Kreditinstitut führen. Eine Bewertung von Finanzinstrumenten mit dem beizulegenden Zeitwert ist erstmals bei Jahres- und Konzernabschlüssen für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr möglich.

### 5. Änderung im Zusammenhang mit Rückstellungen und Pensionsrückstellungen

#### Bewertung von Rückstellungen

Nach § 253 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. sind Rückstellungen zukünftig in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Dabei sind künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB n.F.). Davon abweichend dürfen nach § 253 Abs. 2 S. 2 HGB n.F. Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

Soweit wegen der Änderung der Bewertung eine Zuführung zu den Rückstellungen erforderlich wird, ist dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Fünftel anzuhängen (§ 67 Abs. 1 EG HGB n.F.). Am jeweiligen Stichtag noch ausstehende Beträge sind gemäß § 67 Abs. 2 S. 2 EG HGB n.F. im Anhang und im Konzernanhang zu nennen.

#### Pensionsrückstellungen

Nach § 246 Abs. 2 S. 2 HGB n.F. sind Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen, mit den Schulden zu verrechnen. Die Änderungen im Zusammenhang mit Rückstellungen und Pensionsrückstellungen sind erstmals auf Jahres- und Konzernab-

schlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

## 6. Abschaffung von Wahlrechten

Nach jetziger Rechtslage bestehen handelsrechtliche Ansatzwahlrechte für Instandhaltungen im folgenden Geschäftsjahr nach Ablauf der ersten drei Monate (§ 249 Abs. 1 S. 3 HGB) und für Aufwandsrückstellungen (§ 249 Abs. 2 HGB). Diese Wahlrechte werden durch das BilMoG abgeschafft und können letztmals bei Jahres- und Konzernabschlüssen für das vor dem 1. Januar 2010 beginnende Geschäftsjahr ausgeübt werden.

## 7. Latente Steuern

Bestehen Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen, so ist eine sich daraus ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuer in der Bilanz anzusetzen (§ 274 Abs. 1 S. 1 HGB n.F.). Nach § 274 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. besteht zukünftig ein Ansatzwahlrecht für aktive latente Steuern, das auch Verlustvorträge umfasst. Der Ausweis latenter Steuer erfolgt in der Bilanz als Posten eigener Art (vgl. § 266 Abs. 2 lit. cc) D. und Abs. 3 lit. bb) E. HGB n.F.).

Kleine Kapitalgesellschaften sind gemäß § 274a Nr. 5 HGB n.F. von der Erfassung latenter Steuern ausgenommen. Die Neuregelungen im Hinblick auf latente Steuern sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

## 8. Neuregelungen im Zusammenhang mit dem handelsrechtlichen Konzernabschluss

### Konzept des beherrschenden Einflusses

Nach § 290 Abs. 1 HGB n.F. muss ein Tochterunternehmen bereits dann in den Konzernabschluss einbezogen werden, wenn das Mutterunternehmen auf das Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Bisher war Voraussetzung für die Konsolidierung, dass eine Beteiligung am Tochterunternehmen besteht.

In § 290 Abs. 2 HGB n.F. sind Kriterien aufgeführt, die einen beherrschenden Einfluss begründen. § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 HGB n.F. entsprechen der bisherigen Rechtslage. Danach liegt ein beherrschender Einfluss vor allem bei Stimmrechtsmehrheit, bei dem Recht zur Besetzung von Leitungs- oder Aufsichtsorganen sowie beim Bestehen eines Beherrschungsvertrages vor.

Ein beherrschender Einfluss i.S.d § 290 Abs. 1 HGB n.F. besteht auch dann, wenn es sich bei dem Tochterunternehmen um eine Zweckgesellschaft handelt (§ 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n.F.). Eine Zweckgesellschaft liegt nach der Legaldefinition des § 290 Abs. 2 Nr. 4 HGB n.F. vor, wenn das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient. § 290 HGB n.F. ist erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

### Sonstige Neuregelungen

Nach § 293 Abs. 1 HGB besteht keine Pflicht, einen Konzernabschluss und einen Konzernlageabschluss aufzustellen, wenn bestimmte Schwellenwerte nicht überschritten werden. Durch das BilMoG wurden die Schwellenwerte angehoben. Maßgeblich sind nunmehr Bilanzsummen von maximal 23.100.000 € bzw. Umsatzerlöse von maximal 46.200.000 € (§ 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB n.F.) bzw. eine Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrages von maximal 19.250.000 € bzw. Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag von maximal 38.500.000 € (§ 293 Abs. 1 Nr. 2 HGB n.F.). Die neuen Schwellenwerte gelten erstmals bei Jahres- und Konzernabschlüssen für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr.

Nach § 301 Abs. 1 S. 2 HGB n.F. ist bei der Ansetzung des Eigenkapitals nur noch die international übliche Neubewertungsmethode möglich. Die Konsolidierung muss erstmals zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 S. 1 HGB n.F.). Die Neuregelung findet erstmals auf Erwerbsvorgänge Anwendung, die in Ge-

schäftsjahren erfolgt sind, die nach dem 31. Dezember 2009 begonnen haben.

§ 301 Abs. 3 S. 1 HGB n.F. verbietet die bisherige Möglichkeit zur Verrechnung von Unterschiedsbeträgen aus dem Konsolidierungsvorgang mit Rücklagen. Stattdessen muss ein Ausweis als Geschäfts- oder Firmenwert erfolgen. Diese Regelung gilt erstmals für Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr.

#### 9. Besetzung des Aufsichtsrates

Gemäß § 100 Abs. 5 AktG n.F. muss bei kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaften mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrates über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder der Abschlussprüfung verfügen. Nach § 107 Abs. 3 S. 2 AktG n.F. kann der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung befasst. Richtet der Aufsichtsrat einer kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaft einen solchen Prüfungsausschuss ein, muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG n.F. erfüllen (§ 107 Abs. 4 AktG n.F.). Eine Besetzung des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses mit einem unabhängigen Experten ist nicht erforderlich, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates bzw. des Prüfungsausschusses vor Inkrafttreten des BilMoG bestellt wurden.

#### 10. Erklärung zum Corporate Governance Kodex

Nach § 161 Abs. 1 S. 1 AktG n.F. müssen der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft

die Gründe für eine Abweichung vom Deutschen Corporate Governance Kodex darlegen, wenn bestimmte Empfehlungen nicht angewendet werden. Künftig sind auch der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, dazu verpflichtet, eine Erklärung nach § 161 Abs. 1 S. 1 AktG n.F. abzugeben (§ 161 Abs. 1 S. 2 AktG n.F.).

#### 11. Sonstiges

Nach § 246 Abs. 1 HGB n.F. sind Vermögensgegenstände in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen. Falls ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen ist, hat dieser den Vermögensgegenstand in seiner Bilanz auszuweisen.

Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarkt-orientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, müssen den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel erweitern, die mit der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang eine Einheit bilden (§ 264 Abs. 1 S. 2 HGB n.F.). Diese Regelungen finden erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2009 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Diese Publikation dient lediglich als Diskussionsgrundlage und ersetzt keine rechtliche Beratung. Gerne stellen wir Ihnen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten wir Sie in konkreten Situationen.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:

**Georg F. Thoma**  
**Dr. Hans Diekmann**  
Düsseldorf  
+49.211.17888.0  
gthoma@shearman.com  
hdiekmann@shearman.com

**Dr. Roger Kiem**  
Frankfurt  
+49.69.9711.1000  
rkiem@shearman.com

**Dr. Markus Rieder**  
München  
+49.89.23888.200  
markus.rieder@shearman.com

[WWW.SHEARMAN.COM](http://WWW.SHEARMAN.COM)

©2008 Shearman & Sterling LLP. Shearman & Sterling LLP ist eine in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem Recht des Staates Delaware gegründete Limited Liability Partnership. Nach dem Recht des Staates Delaware ist die persönliche Haftung der einzelnen Partner beschränkt.